



Vollzugsvorschriften

über
die Musikschule Surselva (MSS)

Stand 24. Oktober 2016
Rev. 29. November 2019
Rev. 27. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Gleichstellung der Geschlechter.....	3
II.	Organisation	3
Art. 4	Aufsicht und Verwaltung.....	3
Art. 5	Lehrpersonen	4
III.	Schulbetrieb	4
Art. 6	Unterricht	4
Art. 7	Unterrichtsorte.....	4
Art. 8	Schulsemester	4
Art. 9	Unterrichtseinheiten	5
Art. 10	Termine	5
Art. 11	Anmeldung	5
Art. 12	Bearbeitungsgebühr bei Rückzug der Anmeldung.....	5
Art. 13	Stundenausfälle und Absenzen	5
Art. 14	Schulgeld	6
Art. 15	Schulgeldermässigung.....	7
Art. 16	Familienrabatt	7
Art. 17	Reisekostenausgleich	7
IV.	Finanzierung	7
Art. 18	Finanzierung	7
Art. 19	Gemeindebeiträge.....	7
Art. 20	Erhebung der Schulgelder	8
V.	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 21	Inkrafttreten	8

VOLLZUGSVORSCHRIFTEN

über die Musikschule Surselva (MSS)

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Regiun Surselva sowie auf Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlassen am 24. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Musikschule Surselva (MSS) ist eine Abteilung des Bildungszentrums Surselva (BZS).

² Sie vermittelt in der Surselva wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr erweiterten Musikunterricht. Mit einer systematischen musikalischen Ausbildung in Früherziehung und Grundschule, Grundkurs und in den Gesangs- und Instrumentalfächern werden die musischen Begabungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entfaltet, die Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung unterstützt und die Heranbildung des Nachwuchses für das Singen und Musizieren gefördert.

³ Nach Bedarf kann auch weiteren interessierten Kreisen Musikunterricht erteilt werden, sofern der Unterricht kostendeckend geführt wird.

Art. 2 Gegenstand

Diese Vollzugsvorschriften bezwecken:

- a) die Organisation der MSS;
- b) die Finanzierung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt wird.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Vollzugsvorschriften beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation

Art. 4 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht und Verwaltung richten sich nach der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva.

Art. 5 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Abteilungsleitung¹ des Bildungszentrums Surselva gewählt.

² Sie haben sich über eine Ausbildung auszuweisen, die Gewähr für guten Unterricht bietet.

³ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach den Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva.

III. Schulbetrieb

Art. 6 Unterricht

¹ Der Musikunterricht an der MSS ist fakultativ und wird in der schulfreien Zeit erteilt². Die zu unterrichtenden Musikfächer richten sich nach den Bedürfnissen, den verfügbaren Musiklehrpersonen und den finanziellen Möglichkeiten.

² Der Unterricht kann als Einzel-, Gruppen- oder Ensembleunterricht durchgeführt werden.

³ Ein Anspruch auf Musikunterricht besteht nicht.

Art. 7 Unterrichtsorte

¹ Bei der Festlegung der Unterrichtsorte ist der Grundsatz der Dezentralisierung angemessen zu berücksichtigen. Werden insgesamt in einer Gemeinde über drei Stunden Unterricht von der gleichen Lehrperson erteilt, ist in dieser Gemeinde Unterricht anzubieten.

² Der Grundkurs I/II hat möglichst an allen Orten mit Volksschulen zu erfolgen.

³ Der Unterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Musikschule statt. Kann der Unterricht auf Grund einer ausserordentlichen Lage³ nicht wie gewohnt in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden, hat die Schulleitung das Recht, Fernunterricht anzuordnen. In diesem Fall gelten Präsenz- und Fernunterricht als gleichwertige Unterrichtsformen. Bei erteiltem Fernunterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes⁴.

Art. 8 Schulsemester

¹ Der Beginn des 1. Semesters richtet sich nach den kantonalen Vorgaben für die Volksschulen. Das 1. Semester dauert bis Ende Januar des folgenden Jahres.

² Das 2. Semester beginnt Anfang Februar. Das Ende des 2. Semesters richtet sich nach den kantonalen Vorgaben für die Volksschulen.

¹ Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21.

² Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21.

³ Als «ausserordentliche Lage» kann bezeichnet werden: Pandemie, Krankheit, Naturkatastrophe, Unwetter etc. sowie ungewöhnlich weite Unterrichtsdistanzen

⁴ Angepasst durch PK-Beschluss vom 27.11.2020. In Kraft ab 2. Semester Schuljahr 2020/21.

Art. 9 Unterrichtseinheiten

¹ Pro Schulsemester werden in der Regel 17 Unterrichtseinheiten (Lektionen) erteilt.

² Die Anzahl Unterrichtseinheiten für Chor- und Instrumentalensembles wird projektweise von der Geschäftsleitung des BZS zusammen mit der Abteilungsleitung der MSS festgelegt.

³ Während den Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Ferieneinteilung richtet sich in der Regel nach den Verhältnissen des Unterrichtsortes.

Art. 10 Termine

¹ Anmeldungen, Abmeldungen, Ummeldungen sowie Änderungswünsche für das 1. Semester sind bis am 25. Mai und für das 2. Semester bis am 15. Dezember der MSS schriftlich mitzuteilen und bleiben bis zu diesem Terminen ohne Kostenfolge.¹

² Die Termine werden in den öffentlichen Publikationsorganen der Region Surselva rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 11 Anmeldung

¹ Die Anmeldung hat schriftlich durch den Schüler bzw. durch dessen gesetzliche Vertretung zu erfolgen.

² Erfolgt keine rechtzeitige schriftliche Abmeldung, gilt der Schüler für das anschliessende Semester als angemeldet.

³ Die Anmeldung verpflichtet den Schüler bzw. die gesetzliche Vertretung zur Einhaltung der Verordnungen und Reglemente sowie zur Bezahlung des Schulgeldes. Der Musikunterricht ist regelmässig zu besuchen.

Art. 12 Bearbeitungsgebühr bei Rückzug der Anmeldung

¹ Bei Rückzug der Neuanmeldung oder bei einer Abmeldung zwischen dem 26. Mai bis zum 30. Juni für das folgende 1. Semester bzw. zwischen dem 16. Dezember bis zum 31. Dezember für das folgende 2. Semester wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 berechnet.²

² Erfolgt der Rückzug der Neuanmeldung oder der Anmeldung nach dem 30. Juni für das 1. Semester bzw. nach dem 31. Dezember für das 2. Semester, ist das volle Schulgeld zu bezahlen.³

Art. 13 Stundenausfälle und Absenzen

¹ Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit eines Schülers aus, so besteht für die Lehrperson keine Vor- oder Nachholverpflichtung.

² Bei Erkrankung der Lehrperson entfällt die erste betroffene Lektion ersatzlos. In den übrigen Fällen erfolgt eine anteilmässige Rückvergütung des Schulgeldes, soweit die MSS keine Stellvertretung zur Verfügung stellt bzw. die Lektionen nicht nachgeholt werden können. Rückvergütet werden höch-

¹ Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21

² Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21

³ Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21

stens 80% des anteilmässigen Schulgeldes.

³ Bei Unfall oder Krankheit des Schülers wird ab der 3. ausfallenden Lektion, gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses, eine anteilmässige Kursgeldreduktion von 80% gewährt.

Art. 14 Schulgeld

¹ Die Schüler entrichten ein nach Unterrichtsform und Instrument abgestuftes Schulgeld.

² Für die Festlegung der Schulgelder wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Kinder und Jugendliche (bis 20 Jahre) mit Wohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der Regiun Surselva;
- b) Kinder und Jugendliche (bis 20 Jahre) mit Wohnsitz im Kanton Graubünden jedoch nicht in einer Mitgliedsgemeinde der Regiun Surselva;
- c) Kinder und Jugendliche (bis 20 Jahre) mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden sowie Erwachsene (über 20 Jahre) unabhängig des Wohnsitzes.

³ Das Schulgeld pro Semester wird aufgrund der nachfolgenden Kategorien erhoben.

- a) **Eltern-Kind-Musizieren / Kleinkinderrhythmik**
erteilt in Gruppen von ca. sechs Kindern, acht Unterrichtseinheiten à 50 Minuten
- b) **Früherziehung / Grundschule**
erteilt in Gruppen von ca. sechs Schülern, 17 Unterrichtseinheiten à 50 Minuten
- c) **Grundkurs I und II**
erteilt in Gruppen bis fünf Schülern, 17 Unterrichtseinheiten à 40 - 50 Minuten, je nach Gruppengrösse
- d) **Gruppenunterricht**
erteilt in Gruppen bis drei Schülern, 17 Unterrichtseinheiten à 40 - 50 Minuten, je nach Gruppengrösse für folgende Instrumente:
 - Akkordeon
 - Blechinstrument
 - Blockflöte
 - Gitarre
 - Trommel (Tambouren)
- e) **Einzelunterricht¹**
17 Unterrichtseinheiten à 30 oder 40 Minuten, insbesondere für folgende Instrumente:

- Akkordeon/Schwyzerörgeli	- Keyboard	- Perkussion/Schlagzeug
- Blechinstrument	- Kirchenorgel	- Trommel (Tambouren)
- Querflöte	- Klarinette	- Streichinstrumente
- Blockflöte	- Klavier	
- Gesang	- Oboe	
- Gitarre, klass/elek/bass	- Saxophon	
- f) **Chor- und Instrumentalensembles**
Proben nach speziellem Aktivitäten-Plan. Das Kursgeld wird projektweise festgelegt.
- g) **Theorie**
Theoretische Fächer für fortgeschrittene Schüler auf Anfrage.

¹ Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21

h) Für den Erwachsenenunterricht werden ABO's angeboten¹

⁴ Die Höhe der Schulgelder wird jährlich bis 31. März vom Regionalausschuss für das nächste Schuljahr festgelegt. Ohne eine ausdrückliche Anpassung bleiben die Schulgelder des vorangehenden Schuljahres gültig.

Art. 15 Schulgeldermässigung

¹ Das Schulgeld kann in begründeten Fällen, soweit die Mittel der Region Surselva oder von Dritten geleistete Beträge dafür ausreichen, ermässigt werden.

² Über Schulgeldermässigungen entscheidet der Regionalausschuss auf Antrag der Abteilungsleitung der MSS.

³ Auf Gesuche um Schulgeldermässigungen wird nur eingetreten wenn,

- a) die Anmeldung für den Musikunterricht fristgerecht erfolgt ist und
- b) das Gesuch um Schulgeldermässigung innerhalb der Zahlungsfrist der Begleichung der Rechnung für das betroffene Schulgeld eingereicht wurde.

Art. 16 Familienrabatt²

Es wird ein Rabatt von 10% auf dem Total der Schulgelder gewährt, wenn Kinder und/oder Eltern aus derselben Familie insgesamt 3 oder mehr Fächer belegen (ausgenommen Eltern-Kind-Musizieren und Kleinkinderrhythmik).

Art. 17 Reisekostenausgleich

Allfällige Reisekosten der Schüler werden über angemessene Rückvergütungen ausgeglichen. Der Regionalausschuss erlässt dazu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

IV. Finanzierung

Art. 18 Finanzierung

Die Aufwendungen der MSS werden gedeckt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gemeindebeiträge;
- c) Schul-, Kurs- und Materialgelder;
- d) Beiträge von Dritten;
- e) übrige Einnahmen.

Art. 19 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeindebeiträge umfassen:

- a) einen Gemeindevorwegbeitrag, welcher jährlich von der Präsidentenkonferenz mit dem

¹ Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21

² Angepasst durch PK-Beschluss vom 29.11.2019. In Kraft ab Schuljahr 2020/21

Budget festzulegen ist und gemäss Art. 37 Abs. 1 der Statuten der Regiun Surselva auf die Gemeinden verteilt wird.

- b) einen Restkostenanteil, welcher im Verhältnis zu den Schulgeldern auf die Gemeinden verteilt wird.

Art. 20 Erhebung der Schulgelder

¹ Die Schulgelder sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

² Das Schulgeld wird halbjährlich im Verlaufe des jeweiligen Unterrichtssemesters erhoben. Es ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

³ Mit dem Versand jeder Mahnung werden Mahnspesen in der Höhe von CHF 10.00 zum geschuldeten Betrag fällig.

⁴ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal